Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1922 Nr. 29.

(Nr. 12313.) Gesetz über die nächsten Wahlen zur Zahnärztekammer und zu den Apothekerkammern. Vom 20. Juli 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die bis zum 31. Dezember 1922 laufende Amtsdauer der Zahnärztekammer und der Apothekerkammern wird bis zum 31. Dezember 1923 verlängert.

Die Neuwahlen zu diesen Kammern haben danach erst im Jahre 1923 stattzufinden.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 20. Juli 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Hirtsiefer.

(Nr. 12314.) Gesetz über das Hebammenwesen. Vom 20. Juli 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Recht auf Hebammenhilfe.

§ 1.

Jeder Frau in Preußen steht nach Maßgabe dieses Gesetzes Hebammenhilfe zu. Diese erstreckt sich auf die Beratung und Hilfe in der Schwangerschaft, Hilfe bei Störungen in der Schwangerschaft, Hilfe bei der Geburt, Versorgung der Wöchnerinnen im Wochenbett und der Neugeborenen sowie auf Beratung über die Pflege und das Stillen der Kinder.

Ausübung der Geburtshilfe.

§ 2.

Hebammen im Sinne dieses Gesetzes sind Frauen, die ein Prüfungszeugnis gemäß § 30 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung besitzen.

§ 3.

(1) Frauen, die weder eine ärztliche Approbation noch das im § 2 angeführte Prüfungszeugnis besitzen, ist die Ausübung der Geburtshilfe auch dann untersagt, wenn sie nicht gewerbsmäßig betrieben wird.

(2) Notfälle sind von diesem Verbot ausgenommen. Ein Notfall liegt vor, wenn es nicht möglich ist, rechtzeitig eine Hebamme oder einen Arzt zuzuziehen.

§ 4.

(1) Hebammen ist die Ausübung der Geburtshilfe nur gestattet, wenn sie ihr Prüfungszeugnis von einer zuständigen preußischen Behörde erhalten haben oder auf Grund einer außerhalb Preußens erfolgten gleichwertigen Ausbildung vom Minister für Volkswohlfahrt zur Ausübung der Geburtshilfe in Preußen zugelassen sind und wenn ihnen eine Niederlassungsgenehmigung erteilt ist.

(2) Der Niederlassungsgenehmigung steht die Annahme als Bezirkshebamme (§ 21) gleich.

(3) Unberührt bleiben die durch Staatsverträge oder anderweit geregelten Verhältnisse in den Grenzgebieten.

§ 5.

(1) Die Niederlassungsgenehmigung wird für einen örtlichen Bezirk erteilt (Niederlassungsgebiet).

(2) Das Niederlassungsgebiet ist nach Maßgabe der Bevölkerungsdichtigkeit und der Entfernungsverhältnisse in der Weise abzugrenzen, daß den Bewohnerinnen des Gebiets eine ausreichende Versorgung mit Hebammenhilfe (§ 1) gesichert ist.

(3) In der Genehmigungsurkunde ist das Niederlassungsgebiet zu bezeichnen.

§ 6.

(1) Die Hebamme muß in dem Niederlassungsgebiete wohnen. In der Genehmigungsurkunde kann ihr das Wohnen in einem begrenzten Teile des Niederlassungsgebiets aufgegeben werden.

(2) Bei der Ausübung ihres Berufs ist die Hebamme nicht auf das Niederlassungsgebiet beschränkt.

§ 7.

Die Niederlassungsgenehmigung ist zu versagen, wenn das Bedürfnis nach Hebammenhilfe (§ 1) in dem betreffenden Bezirke bereits ausreichend gedeckt ist; sie kann ferner versagt werden, wenn eine derjenigen Tatsachen vorliegt, die zur Zurücknahme der Genehmigung berechtigten (§ 9).

§ 8.

Die Niederlassungsgenehmigung verliert ihre Gültigkeit:

a) wenn die Hebamme sich nicht binnen 3 Monaten vom Tage der Genehmigung ab in dem Niederlassungsgebiete niederläßt. Die Frist kann von der Genehmigungsbehörde (§ 10) verlängert werden, wenn der Hebamme innerhalb der Frist keine angemessene Wohnung

im Niederlassungsgebiete nachgewiesen wird oder wenn sich die Hebamme aus anderen Gründen ohne ihr Verschulden nicht innerhalb der Frist in diesem Gebiete niederlassen kann. Ist der Hebamme das Wohnen in einem begrenzten Teile des Niederlassungsgebiets aufgegeben, so gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend für diesen Teil des Niederlassungsgebiets;

b) wenn die Hebamme den Wohnsitz innerhalb des Niederlassungsgebiets freiwillig aufgibt;

c) wenn der Hebamme das Prüfungszeugnis gemäß § 53 der Reichsgewerbeordnung entzogen wird oder wenn die nach § 4 Abs. 1 erteilte Genehmigung des Ministers für Volkswohlfahrt zurückgenommen wird.

§ 9.

Die Niederlassungsgenehmigung kann zurückgenommen werden:

a) wenn die Hebamme eine vorgeschriebene Nachprüfung zweimal hintereinander nicht besteht;

b) wenn sie einen angeordneten Fortbildungslehrgang ohne genügenden Grund versäumt;

c) wenn sie Bücher oder Übersichten, die nach näherer Anordnung des Ministers für Volkswohlfahrt zur regelmäßigen Kontrolle ihrer Berufstätigkeit oder als Nachweise für Zahlungsansprüche an den Kreis dienen, trotz zweimaliger Verwarnung unrichtig oder unvollständig führt;

d) wenn sie wegen grober Verletzung der Dienstanweisung, wegen Nachlässigkeit im Beruf oder wegen ungleichmäßiger Berücksichtigung oder Behandlung der Hilfesuchenden innerhalb der letzten 5 Jahre dreimal durch die Kreishebammenstelle (§ 29) verwarnt worden ist;

e) wenn sie innerhalb des Niederlassungsgebiets eigenmächtig den ihr angewiesenen Wohnsitz wechselt;

f) wenn sie ohne Erlaubnis der in der Genehmigungsurkunde zu bestimmenden Stelle länger als 2 Monate innerhalb eines Kalenderjahrs oder länger als 3 Wochen hintereinander von dem Niederlassungsgebiet abwesend ist;

g) wenn sie länger als ein Jahr ihren Beruf nicht ausübt;

h) wenn sie infolge eines körperlichen Gebrechens oder infolge Schwäche ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte zur Erfüllung ihrer Berufspflichten dauernd unfähig ist;

i) wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet hat.

§ 10.

(1) Zuständig für die Erteilung und die Zurücknahme der Genehmigung ist in Landkreisen der Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Magistrat (Bürgermeister). Vor der Erteilung und der Zurücknahme der Genehmigung ist die Kreishebammenstelle zu hören.

(2) Der Hebamme steht gegen die Versagung oder Zurücknahme der Genehmigung innerhalb 2 Wochen seit der Zustellung die Klage bei dem Bezirksausschusse zu, der nach Anhörung der Provinzialhebammenstelle (§ 34) entscheidet.

Pflichten der Hebammen.

§ 11.

Die Hebamme ist verpflichtet, alle in ihre Berufsgeschäfte fallenden Aufgaben nach Maßgabe der Dringlichkeit und unter Befolgung der hierzu vom Minister für Volkswohlfahrt erlassenen Vorschriften gewissenhaft auszuführen. Sie hat insbesondere folgende Berufspflichten zu erfüllen:

a) Beratung von Schwangeren und Ausübung der Geburtshilfe;
b) Versorgung der Wöchnerinnen und neugeborenen Kinder;
c) Förderung der natürlichen Ernährung der Säuglinge;
d) Mitwirkung bei der Säuglingsfürsorge nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses.

§ 12.

Die Hebamme hat sich nach Maßgabe der hierzu ergehenden Vorschriften des Ministers für Volkswohlfahrt Nachprüfungen zu unterziehen und an Fortbildungslehrgängen teilzunehmen.

§ 13.

(1) Zu einer Erwerbstätigkeit außer der im § 11 angeführten bedarf die Hebamme der Genehmigung. Bestehen gegen diese Erwerbstätigkeit Bedenken, so muß die Genehmigung versagt und eine erteilte Genehmigung zurückgenommen werden.

(2) Zuständig für die Erteilung oder Zurücknahme der Genehmigung ist in Landkreisen der Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Magistrat (Bürgermeister). Er entscheidet nach Anhören der Kreishebammenstelle.

(3) Gegen die Versagung oder Zurücknahme der Genehmigung steht der Hebamme innerhalb 2 Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß zu, der nach Anhörung der Provinzialhebammenstelle endgültig entscheidet.

§ 14.

Die Berufstätigkeit der Hebamme unterliegt der Aufsicht des Kreisarztes.

Gebühren der Hebammen.

§ 15.

(1) Die Bezahlung der nach § 11a bis c geleisteten Dienste einer Hebamme erfolgt auf Grund einer Gebührenordnung, die von dem Regierungspräsidenten — im Ortspolizeibezirke Berlin von dem Polizeipräsidenten in Berlin — zu erlassen ist.

(2) Es werden drei Teuerungsklassen gebildet. Die Gebührensätze sind für diese Klassen verschieden hoch zu bemessen und die Kreise oder Ortschaften nach Maßgabe ihrer Teuerungsverhältnisse in die Klassen einzugruppieren. Für jede Klasse sind in der Gebührenordnung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Gebührenpflichtigen Mindest- und Höchstgebühren festzusetzen. Ferner hat die Gebührenordnung die Erstattung der Ausgaben für Desinfektionsmittel, die von der Hebamme bei ihrer Hilfeleistung verwendet worden sind, zu regeln sowie über den Anspruch der Hebammen auf Ersatz der Auslagen für die Benutzung von Verkehrsmitteln oder auf die Zahlung eines angemessenen Wegegeldes Bestimmung zu treffen. Die näheren Vorschriften erläßt der Minister für Volkswohlfahrt.

(3) Bei der Anwendung der Gebührenordnung hat die Hebamme die Gebührensätze derjenigen Teuerungsklasse in Rechnung zu stellen, zu der ihr Wohnort gehört.

(4) Die Provinzialhebammenstelle, die Kreisausschüsse und die Gemeindevorstände der Stadtkreise sind vor dem Erlasse der Gebührenordnung zu hören.

§ 16.

(1) Ergeben sich Streitigkeiten über die Höhe einer Gebühr, die von einer Hebamme gefordert wird, oder wird die Gebühr an eine Hebamme innerhalb einer angemessenen Frist nicht entrichtet, so setzt der Landrat, in Stadtkreisen der Bürgermeister, nach Anhörung der Kreishebammenstelle und des Zahlungspflichtigen die Gebühr nach Maßgabe der Gebührenordnung fest. Gegen diese Festsetzung ist binnen 2 Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß zulässig, der nach Anhörung der Provinzialhebammenstelle endgültig entscheidet.

(2) Die rechtskräftig festgesetzte Gebühr unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch den Kreisausschuß, in Stadtkreisen durch den Magistrat (Bürgermeister). Hierbei gilt, unbeschadet des Rechtes der Hebamme auf die Gebühren, der Kreis als derjenige, auf dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung im Sinne der Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren erfolgt.

Besondere Bestimmungen für Hebammen, die eine Niederlassungsgenehmigung erhalten haben.

§ 17.

(1) Die Hebamme hat an den Kreis, in dessen Gebiet sie wohnt, Anspruch auf einen Zuschuß, wenn in einem Jahre ihr Einkommen aus der im § 11 a bis c angegebenen Berufstätigkeit ohne ihr Verschulden nicht einen Mindestbetrag erreicht. Als Zuschuß ist der Betrag zu zahlen, um den das Einkommen hinter dem Mindestbetrage zurückbleibt.

(2) Der Mindestbetrag bestimmt sich nach der Teuerungsklasse, zu der der Wohnort der Hebamme gehört. Er beträgt für Orte

in der 1. Teuerungsklasse	12 000 Mark,
» » 2. »	9 000 »
» » 3. »	6 000 » .

(3) Für die Zeit, in der die unmittelbaren Staatsbeamten Ausgleichszuschläge erhalten, werden die Mindestbeträge durch Zuschläge erhöht. Diese bemessen sich jeweils nach dem Hundertsatze, zu dem die Ausgleichszuschläge der unmittelbaren Staatsbeamten gezahlt werden.

(4) Hat eine Hebamme neben ihrer Berufstätigkeit noch eine andere Erwerbstätigkeit (§ 13), so können die Einnahmen hieraus auf das Mindesteinkommen angerechnet werden.

(5) Der Kreis kann die Zahlung des Zuschusses ganz oder teilweise verweigern, wenn die Hebamme in dem betreffenden Jahre aus der im § 11 a bis c angegebenen Berufstätigkeit durch eigenes Verschulden, insbesondere durch Nachlässigkeit im Berufe, kein Einkommen bis zur Höhe des Mindestbetrags erzielt hat oder wenn die Voraussetzungen des § 9 c vorliegen.

(6) Vor der Prüfung, ob und inwieweit danach der Kreis im Einzelfalle zur Zahlung eines Zuschusses verpflichtet ist, und vor der Festsetzung des Umfanges, in dem eine Anrechnung nach Abs. 4 erfolgen soll, ist die Kreishebammenstelle zu hören.

§ 18.

Versichert sich eine Hebamme gegen Alter, dauernde Berufsunfähigkeit oder Invalidität, so hat ihr der Kreis (§ 17 Abs. 1) die Hälfte der Beiträge für eine Versicherung bis zur Höhe des Ruhegeldes der Bezirkshebamme nach § 26f zu erstatten.

§ 19.

Für die Teilnahme an einer Nachprüfung und an einem Fortbildungslehrgang ist der Hebamme von dem Kreise (§ 17 Abs. 1) eine Reisekostenentschädigung und ein angemessenes Tagegeld zu gewähren.

§ 20.

Wird die Hebamme von dem örtlichen Träger der Säuglingsfürsorge zu einer nach § 11d zu leistenden Berufstätigkeit herangezogen, so hat sie von diesem eine besondere Vergütung zu beanspruchen, die freier Vereinbarung unterliegt.

Bezirkshebammen.

§ 21.

(1) Bezirkshebammen sind Hebammen, die von einem Stadt- oder einem Landkreise für räumlich abgegrenzte Bezirke (Hebammenbezirke) auf Grund statutarischer Regelung durch Dienstvertrag angenommen werden.

(2) Eine Annahme von Bezirkshebammen findet nur statt, wenn das Bedürfnis eines Bezirkes nach einwandfreier Hebammenhilfe nicht durch Hebammen gedeckt werden kann, die die Niederlassungsgenehmigung erhalten (§ 4 Abs. 1 und § 32 Abs. a). Die Kreise sind in diesem Falle verpflichtet, die zur Deckung des Bedürfnisses nötige Zahl Bezirkshebammen anzunehmen. Auf die Abgrenzung eines Hebammenbezirkes findet § 5 Abs. 2 entsprechende Anwendung. Für jeden Hebammenbezirk sind mehrere, mindestens zwei Bezirkshebammen anzunehmen. Ist die Bevölkerungsdichtigkeit eines Hebammenbezirkes gering und können die Bewohnerinnen des Bezirkes durch eine Hebamme ausreichend mit Hebammenhilfe versorgt werden, so braucht ausnahmsweise nur eine Bezirkshebamme für den Bezirk angenommen zu werden.

(3) Im Bedarfsfalle müssen die Kreise geeignete Frauen in einer Hebammenlehranstalt auf ihre Kosten ausbilden lassen.

§ 22.

Die Bezirkshebamme muß in ihrem Bezirke wohnen. Der Kreis hat sich in dem Dienstvertrage das Recht vorzubehalten, der Bezirkshebamme das Wohnen in einem begrenzten Teile des Bezirkes aufzugeben.

§ 23.

Die Bezirkshebamme darf außerhalb ihres Bezirkes ihre Berufstätigkeit nur ausüben, soweit ihr dies im Dienstvertrag ausdrücklich gestattet oder aufgegeben ist, oder wenn keine zuständige Bezirkshebamme rechtzeitig hinzugezogen werden kann. Sie ist dann verpflichtet, außerhalb ihres Bezirkes Hilfe zu leisten, sofern sie nicht durch dringendere Berufsgeschäfte im eigenen Bezirke zurückgehalten wird.

§ 24.

(1) Die Bezirkshebamme ist zunächst probeweise auf 2 Jahre anzunehmen.

(2) Ist sie bereits mindestens 1 Jahr in ihrem Berufe tätig gewesen, so kann die Probezeit auf 1 Jahr beschränkt werden.

§ 25.

(1) In dem Dienstvertrag ist zu bestimmen, daß das Vertragsverhältnis der Bezirkshebammen in den dem § 8 b und c entsprechenden Fällen erlischt.

(2) Im übrigen hat sich der Kreis in dem Dienstvertrag ein Kündigungsrecht vorzubehalten. Bei endgültiger Annahme der Bezirkshebamme darf das Kündigungsrecht jedoch nur auf die Fälle des § 9 a bis e und g bis i, auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches und ferner auf den Fall beschränkt werden, daß eine Bezirkshebamme länger als 3 Tage hintereinander ohne Erlaubnis der im Vertrage zu bestimmenden Stelle von ihrem Bezirk abwesend ist.

(3) Über die Kündigung beschließt das Kollegium des Kreisausschusses beziehungsweise der Magistrat (Bürgermeister) nach Anhören des Kreisarztes und der Kreishebammenstelle.

§ 26.

In dem Annahmevertrag ist der Bezirkshebamme zuzusichern:

a) die Gewährleistung eines Jahreseinkommens aus der im § 11 a bis c angegebenen Berufstätigkeit. Das gewährleistete Jahreseinkommen muß ohne Einrechnung der nach Abs. b zu zahlenden Vergütung mindestens 8 000 Mark betragen.

   Für die Zeit, in der die unmittelbaren Staatsbeamten Ausgleichszuschläge erhalten, werden die Mindestbeträge durch Zuschläge erhöht. Diese bemessen sich jeweils nach dem Hundertsatze, zu dem die Ausgleichszuschläge der unmittelbaren Staatsbeamten gezahlt werden.

   Der Kreis kann sich in dem Dienstvertrage das Recht vorbehalten, eine ihm danach obliegende Zahlung ganz oder teilweise zu verweigern, wenn die Voraussetzungen des § 9 c vorliegen.

   Abs. 4 und 6 des § 17 finden entsprechende Anwendung;

b) eine Vergütung für jede Entbindung, bei der sie Hilfe geleistet hat, und zwar in Höhe von 30 Mark;

c) eine angemessene Entschädigung für eine gemäß § 11 d geleistete Berufstätigkeit.

   Entfallen in einem Hebammenbezirk auf eine Bezirkshebamme durchschnittlich jährlich nicht mehr als 20 Entbindungen, so muß die Bezirkshebamme auf Verlangen des Kreises ohne besondere Entschädigung auf dem Gebiete der Säuglingsfürsorge mitarbeiten;

d) die unentgeltliche Lieferung der zur Berufstätigkeit der Hebamme erforderlichen Geräte, Bücher und Drucksachen sowie derjenigen Desinfektionsmittel, die für die von der Hebamme selbst oder an Minderbemittelten vorzunehmende Desinfektion erforderlich sind;

e) eine Reisekostenentschädigung und ein angemessenes Tagegeld für die Teilnahme an einer Nachprüfung oder einem Fortbildungslehrgang;

f) ein Ruhegehalt für den Fall der dauernden Berufsunfähigkeit (§ 9 h) oder der Vollendung des 65. Lebensjahrs.

Auch der probeweise angenommenen Bezirkshebamme ist ein Anspruch auf Ruhegeld für den Fall zu gewähren, daß sie infolge einer Krankheit, Verletzung oder sonstigen Beschädigung, die sie sich bei Ausübung ihres Berufs oder aus dessen Veranlassung ohne eigenes Verschulden zugezogen hat, dauernd berufsunfähig geworden ist.

Das Ruhegeld ist nach dem Jahreseinkommen zu bemessen, das der Bezirkshebamme nach dem ersten und vierten Absatze des Absatzes a gewährleistet war. Im übrigen richtet sich die Höhe des Ruhegeldes nach den für die Kommunalbeamten geltenden Vorschriften.

Ist eine Bezirkshebamme gegen Alter, dauernde Berufsunfähigkeit oder Invalidität versichert, so kann der Kreis auf das Ruhegeld eine von der Bezirkshebamme auf Grund der Versicherung bezogene Rente in demselben Verhältnisse zur Anrechnung bringen, in dem er die Versicherungsbeiträge gezahlt hat.

In dem Dienstvertrag ist die Zahlung des Ruhegeldes davon abhängig zu machen, daß die Bezirkshebamme unter Verzicht auf die im § 11a und b angegebene Tätigkeit ihr Prüfungszeugnis dem Kreise aushändigt

§ 27.

In dem Dienstvertrag ist auszubedingen, daß die Bezirkshebamme den Anspruch auf Ruhegeld verliert:

a) wenn der Dienstvertrag erlischt (§ 25 Abs. 1);

b) wenn der Dienstvertrag vom Kreise gekündigt wird (§ 25 Abs. 2) und die Kündigung nicht aus einem der im § 9h und i angegebenen Gründe erfolgt;

c) wenn sie wegen eines vor ihrer Versetzung in den Ruhestand in Ausübung oder anläßlich der Ausübung ihres Berufs begangenen Verbrechens oder solchen Vergehens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Anspruch auf Ruhegeld erlischt in diesem Falle mit der Rechtskraft des Urteils;

d) wenn sie, abgesehen von Notfällen (§ 3 Abs. 2), nach Versetzung in den Ruhestand gegen Entgelt oder gewohnheitsmäßig eine der im § 11a und b angegebenen Tätigkeiten ausübt;

e) wenn sie das Ruhegeld wegen dauernder Berufsunfähigkeit bezieht und die Berufsfähigkeit nachträglich wiedererlangt.

§ 28.

(1) Unterläßt es ein Kreis, den Vorschriften der §§ 21 und 24 bis 27 binnen der ihm von der Aufsichtsbehörde gesetzten Frist nachzukommen, so faßt auf Antrag des Regierungspräsidenten der Bezirksausschuß die zur Erfüllung der Pflichten des Kreises erforderlichen Beschlüsse. Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses ist die Beschwerde an den Provinzialrat, für Berlin an den Minister für Volkswohlfahrt, gegeben.

(2) Im übrigen bleiben die für die zwangsweise Etatisierung gesetzlicher Leistungen geltenden allgemeinen Vorschriften unberührt.

Hebammenstellen.

§ 29.

(1) Für jeden Stadt- und Landkreis ist mindestens eine Kreishebammenstelle einzurichten.

(2) Die Kosten der Kreishebammenstelle trägt der Kreis.

§ 30.

(1) Der Kreishebammenstelle müssen außer Hebammen und Müttern ein Vertreter des Kreisausschusses, in Stadtkreisen des Gemeindevorstandes, der zuständige Kreisarzt und zwei Vertreter der Träger der öffentlichen Krankenversicherung angehören. Die Berufung weiterer Mitglieder ist zulässig. Die Hebammen und die Mütter müssen in der Kreishebammenstelle in gleicher Anzahl vertreten sein.

(2) Die Mitgliedschaft in der Kreishebammenstelle ist ein Ehrenamt. Nur die Erstattung von Reisekosten und die Gewährung von Tagegeldern ist zulässig.

§ 31.

(1) Die Wahlen der Hebammen und der Mütter für die Kreishebammenstelle erfolgen auf Grund des Verhältniswahlverfahrens, und zwar für die Hebammen durch schriftliche Abstimmung aller im Bezirke der Hebammenstelle wohnenden Hebammen, für die Mütter durch den Kreistag und in Stadtkreisen durch die Stadtverordnetenversammlung, in Berlin durch die Bezirksversammlungen. Die Vertreter der Träger der öffentlichen Krankenversicherung werden, wenn keine Einigung unter den beteiligten Kassen zustande kommt, nach den Vorschriften gewählt, die für die Wahl der Beisitzer beim Versicherungsamte gelten (§§ 42, 43 und 45 der Reichsversicherungsordnung), mit der Abänderung, daß auch Frauen wählbar sind. Die übrigen nach § 30 etwa noch in die Kreishebammenstelle aufzunehmenden Personen werden durch den Kreistag, in Stadtkreisen durch die Stadtverordnetenversammlung, in Berlin durch die Bezirksversammlungen berufen.

(2) Für jedes gewählte Mitglied ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter werden jeweils auf 4 Jahre gewählt.

(4) Im übrigen wird die Zusammensetzung der Kreishebammenstelle durch Kreissatzung, in Stadtkreisen durch Ortssatzung geregelt. Die Geschäftsordnung für die Kreishebammenstelle erläßt der Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Magistrat (Bürgermeister). Die näheren Bestimmungen über die Verhältniswahl erläßt der Minister für Volkswohlfahrt.

§ 32.

Die Kreishebammenstelle muß gehört werden:

a) vor der Abgrenzung und Abänderung von Niederlassungsgebieten und Hebammenbezirken, insbesondere bei der Feststellung des Bedürfnisses nach einwandfreier Versorgung mit Hebammenhilfe (§ 21);

b) vor der Erteilung oder Zurücknahme einer Niederlassungsgenehmigung (§§ 7 und 9);

c) vor der Erteilung oder Zurücknahme der Genehmigung zu einer anderen Erwerbstätigkeit (§ 13);

d) vor der probeweisen oder endgültigen Annahme einer Bezirkshebamme;
e) vor dem Ausspruch einer Kündigung in den Fällen des § 25 Abs. 2;
f) vor der Festsetzung einer Gebühr nach § 16 und § 17 Abs. 6;
g) vor der Einleitung eines Strafverfahrens nach § 41;
h) vor der Erhebung einer Klage auf Zurücknahme des Hebammenprüfungszeugnisses (§ 53 der Reichsgewerbeordnung) oder vor der Zurücknahme einer nach § 4 Abs. 1 erteilten Genehmigung des Ministers für Volkswohlfahrt;
i) vor allen übrigen wichtigen, das Hebammenwesen des Kreises betreffenden Angelegenheiten.

§ 33.

Die Kreishebammenstelle kann im Falle des § 9 d die Verwarnung einer Hebamme beschließen. Der Hebamme steht das Recht zu, innerhalb zwei Wochen von der Zustellung ab gegen die Erteilung einer Verwarnung die Entscheidung der Provinzialhebammenstelle anzurufen. Wenn die Provinzialhebammenstelle den Einspruch der Hebamme gegen die Verwarnung für unbegründet erklärt, kann sie der Hebamme ganz oder teilweise die durch die Anrufung der Provinzialhebammenstelle entstandenen Kosten auferlegen.

§ 34.

(1) Für jede Provinz, mit Ausnahme der Provinz Hessen-Nassau, ist eine Provinzialhebammenstelle zu bilden. In der Provinz Hessen-Nassau treten an die Stelle der Provinzialhebammenstelle die nach § 38 einzurichtenden Hebammenstellen der Bezirksverbände Cassel und Wiesbaden.

(2) Die Kosten der Provinzialhebammenstelle trägt der Provinzialverband.

§ 35.

(1) Der Provinzialhebammenstelle müssen ein Vertreter des Provinzialausschusses, ein Regierungs- und Medizinalrat, ein Direktor einer Hebammenlehranstalt, oder wenn in dem Gebiete der Provinzialhebammenstelle keine solche Anstalt ist, ein Frauenarzt oder eine Frauenärztin sowie drei Hebammen, drei Mütter und zwei Vertreter der Träger der öffentlichen Krankenversicherung angehören.

(2) Die Mitgliedschaft in der Provinzialhebammenstelle ist ein Ehrenamt. Nur die Erstattung von Reisekosten und Tagegeldern ist zulässig.

§ 36.

(1) Hebammen werden in die Provinzialhebammenstelle durch eine schriftliche Abstimmung aller den Kreishebammenstellen der Provinz angehörenden Hebammen gewählt. Die Vertreter der Träger der öffentlichen Krankenversicherung werden, wenn keine Einigung unter den Kassenverbänden zustande kommt, durch den Ausschuß der zuständigen Versicherungsanstalt, die übrigen Mitglieder durch den Provinzialausschuß gewählt.

(2) Für jedes gewählte Mitglied ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter werden jeweils auf 4 Jahre gewählt.

(4) Die Vorschrift des § 31 über die Wahl auf Grund des Verhältniswahlverfahrens findet entsprechende Anwendung. Im übrigen wird die Zusammensetzung der Provinzialhebammenstelle durch den Provinzialausschuß geregelt.

Dieser erläßt auch die Geschäftsordnung für die Provinzialhebammenstelle.

§ 37.

(1) Die Provinzialhebammenstelle ist zu hören:

a) vor der Entscheidung des Bezirksausschusses in den Fällen der §§ 10, 13 und 16;
b) vor dem Erlaß einer Gebührenordnung (§ 15);
c) vor der Entscheidung über eine Ausnahme bei der Zulassung zur Ausbildung an einer Hebammenlehranstalt und zur Hebammenprüfung;
d) vor der Entscheidung, die auf eine Beschwerde über die Hebammenlehranstalt von der Aufsichtsbehörde in erster Instanz ergeht;
e) in allen übrigen, das Hebammenwesen der Provinz betreffenden Fragen.

(2) Die Provinzialhebammenstelle entscheidet endgültig über Einsprüche gegen Verwarnungen (§ 33). Sie ist verpflichtet, sich auf Ersuchen einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichts gutachtlich in Hebammenangelegenheiten zu äußern.

§ 38.

(1) Die Stadt Berlin, die Bezirksverbände Cassel und Wiesbaden sowie der Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande gelten als Provinz im Sinne der §§ 34 flg.

(2) Landesteile, die nach den vorstehenden Bestimmungen keiner Provinzialhebammenstelle angehören würden, sind durch Verordnung des Ministers für Volkswohlfahrt und des Ministers des Innern einer solchen Stelle anzugliedern.

Staatsbeihilfe.

§ 39.

(1) Zur Gewährung von Beihilfen zur Aufbringung der durch dieses Gesetz entstehenden Kosten für das Bezirkshebammenwesen wird durch den Staatshaushaltsplan ein jährlicher Betrag in Höhe von 25 Millionen Mark bereitgestellt.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Verteilung dieses Betrags erläßt der Minister für Volkswohlfahrt im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

(3) Die Grundsätze für die Verteilung sind dem Landtage mitzuteilen.

Übergangs-, Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 40.

(1) Hebammen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Prüfungszeugnis erworben haben, und Frauen, die sich zu diesem Zeitpunkt in der Hebammenausbildung befinden, sind bei der Erteilung einer Niederlassungsgenehmigung und der Annahme als Bezirkshebamme in erster Linie zu berücksichtigen.

(2) Dies gilt nicht in folgenden Fällen:

a) wenn die Hebamme das 65. Lebensjahr überschritten hat;
b) wenn sie infolge eines körperlichen Gebrechens oder infolge Schwäche ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte zur Erfüllung ihrer Berufspflichten dauernd unfähig ist;

c) wenn sie die letzte Nachprüfung zweimal hintereinander nicht bestanden hat;

d) wenn sie in dem letzten Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei weniger als 10 Geburten Hilfe geleistet hat und nicht besondere Gründe für diese geringe Berufstätigkeit dargetan hat;

e) wenn sie sich wiederholt einer groben Verletzung der Dienstvorschrift, einer Nachlässigkeit im Beruf oder einer ungleichmäßigen Berücksichtigung oder Behandlung der Hilfesuchenden schuldig gemacht hat.

(3) Die Annahme als Bezirkshebamme kann ferner abgelehnt werden, wenn sonst ein wichtiger Grund im Sinne des § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt.

(4) Bevor die Niederlassungsgenehmigung oder die Annahme als Bezirkshebamme aus den im Abs. 2b bis e und im Abs. 3 angegebenen Gründen abgelehnt wird, ist die Kreishebammenstelle zu hören.

(5) Im übrigen bedürfen Hebammen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes das Prüfungszeugnis erworben haben, einer Niederlassungsgenehmigung oder einer Annahme als Bezirkshebamme erst nach Ablauf von 5 Jahren seit diesem Zeitpunkte. Vorher bedürfen sie einer solchen Genehmigung oder Annahme nur, wenn sie nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihren Wohnort wechseln oder länger als ein Jahr hintereinander ihren Beruf nicht ausüben. Bis zum Erwerbe der Niederlassungsgenehmigung oder bis zur Annahme als Bezirkshebamme finden auf sie die §§ 2, 4, 11, 12, 15, 19, 20, 32, 33, 37 und 41 entsprechende Anwendung.

(6) Die Vorschrift des § 13 gilt für Hebammen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes neben ihrer Berufstätigkeit eine andere Erwerbstätigkeit ausüben, mit der Maßgabe, daß die Genehmigung zu der anderen Erwerbstätigkeit binnen einer von dem Minister für Volkswohlfahrt festzusetzenden Frist nachträglich einzuholen ist.

§ 41.

Eine in den § 3, 4 und im vorletzten Absatz des § 40 verbotene Ausübung der Geburtshilfe wird mit Geldstrafe bis zu 1 500 Mark oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach den bestehenden Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 42.

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für Hebammen, die an Entbindungsanstalten oder Krankenhäusern angestellt sind und ihren Beruf ausschließlich in deren Dienst ausüben. Der Minister für Volkswohlfahrt kann jedoch für die Ausübung der Berufstätigkeit dieser Hebammen besondere Vorschriften erlassen.

§ 43.

(1) Der Minister für Volkswohlfahrt erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

(2) Insbesondere erläßt er, unbeschadet der Rechte der Kommunalverbände, die Zulassung zu den Hebammenlehranstalten durch Satzung oder Verordnung zu regeln, die Vorschriften über die Voraussetzungen der Zulassung und die Ausbildung der Hebammenschülerinnen, über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, die Prüfung, Erteilung und Wiederverleihung des Prüfungszeugnisses, über die Berufspflichten, die Nachprüfungen und Fortbildungslehrgänge sowie über die vom Kreisarzt auszuübende Aufsicht.

§ 44.

Alle bisherigen das Hebammenwesen betreffenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften, insbesondere das Gesetz, betreffend die Gebühren der Hebammen, vom 10. Mai 1918 (Gesetzsamml. S. 103) treten außer Kraft mit Ausnahme des Gesetzes, betreffend die Ausführung der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände, vom 8. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 497).

§ 45.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1923 in Kraft. Der Minister für Volkswohlfahrt wird jedoch ermächtigt, einen früheren Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes zu bestimmen. Der Geltungsbereich des Gesetzes erstreckt sich nicht auf die Insel Helgoland.

(2) Für die Hohenzollernschen Lande wird das Inkrafttreten des Gesetzes durch den Minister für Volkswohlfahrt angeordnet. Diese Anordnung muß erfolgen, wenn in den Hohenzollernschen Landen nicht bis zum 1. April 1924 für ein genügendes Mindesteinkommen und eine ausreichende Altersversorgung der Gemeindehebammen Sorge getragen ist.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 20. Juli 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Hirtsiefer.

(Nr. 12315.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Teuerungszuschläge zu den Gebühren der Notare, Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher und zu den Gerichtskosten. Vom 24. Juli 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Das Gesetz vom 29. April 1920 in der Fassung der Gesetze vom 10. Dezember 1920 und 10. Februar 1922 (Gesetzsamml. 1920 S. 155 und 540, 1922 S. 34) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 und im § 4 Abs. 2 werden die Worte „dreißig Zehntel" durch die Worte „vierzig Zehntel" und die Worte „vierzig Zehntel" durch die Worte „fünfzig Zehntel" ersetzt.
2. Im § 5 Abs. 1 werden die Worte „zwei Mark" durch die Worte „fünf Mark" ersetzt.
3. Im § 6 wird in Nr. 1 die Zahl „zwölf" durch die Zahl „fünfzehn" ersetzt, und in Nr. 4 treten an die Stelle der Worte „drei Mark bis acht Mark" die Worte „fünf Mark bis zwanzig Mark".
4. Im § 7 Nr. 1 werden die Worte „sechs Mark" durch die Worte „fünfzehn Mark" ersetzt.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1922 in Kraft und findet Anwendung auf alle an diesem Tage noch nicht fällig gewordenen Gerichtskosten und alle an diesem Tage noch nicht beendigten Geschäfte.

Artikel 3.

Die Gültigkeitsdauer des Gesetzes vom 29. April 1920 wird bis auf weiteres verlängert.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 24. Juli 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. am Zehnhoff,
zugleich für den Finanzminister.

(Nr. 12316.) Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit. Vom 26. Juli 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Für Straftaten, die mit den politischen Unruhen im Frühjahre 1921 oder mit der Abwehr des Kapp-Putsches im Frühjahre 1920 in Zusammenhang stehen, wird, soweit das Begnadigungsrecht dem Freistaate Preußen zusteht, Straffreiheit gewährt.

§ 2.

Unter der gleichen Voraussetzung wird Straffreiheit gewährt für solche Straftaten, die im Jahre 1921 im Zusammenhange mit Kundgebungen für die republikanische Staatsform begangen worden sind. Zu diesen Kundgebungen gehören insbesondere diejenigen wegen Ermordung des früheren Reichsministers Erzberger.

§ 3.

Von der Straffreiheit nach §§ 1 oder 2 sind ausgenommen:

1. Straftaten, die lediglich auf Roheit oder persönlicher Gewinnsucht beruhen;
2. Straftaten solcher Personen, die im Zusammenhange mit den in den §§ 1 und 2 genannten Bewegungen
   ein Verbrechen gegen das Leben (§§ 211, 212, 214 des Reichsstrafgesetzbuchs),
   ein Verbrechen der schweren Körperverletzung (§§ 224 bis 226 des Reichsstrafgesetzbuchs),
   ein Verbrechen des schweren Raubes (§ 251 des Reichsstrafgesetzbuchs),
   ein Verbrechen der Notzucht (§§ 176, 177 des Reichsstrafgesetzbuchs),
   ein Verbrechen der Brandstiftung (§§ 306 bis 308, 311 des Reichsstrafgesetzbuchs),
   ein Verbrechen der vorsätzlichen Gefährdung eines Eisenbahntransports (§ 315 des Reichsstrafgesetzbuchs),

ein Verbrechen gegen § 321 Abs. 2 des Reichsstrafgesetzbuchs

oder

ein Verbrechen gegen die §§ 5, 6, 7 des Gesetzes über den verbrecherischen oder gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 61)

begangen haben.

§ 4.

(1) Wird die von dem Beschuldigten oder Verurteilten auf Grund dieses Gesetzes in Anspruch genommene Straffreiheit durch gerichtliche Entscheidung verneint, so sind auf seinen Antrag die Akten einem Ausschusse vorzulegen, den das Staatsministerium zur Mitwirkung bei der Ausführung des Gesetzes beruft. Erachtet der Ausschuß die Voraussetzungen der Straffreiheit für gegeben, so legt er die Akten dem Staatsministerium zur weiteren Entschließung vor.

(2) Bei einer Straftat, die nach § 3 von der Straffreiheit ausgenommen ist, kann der Ausschuß auf Antrag des Beschuldigten oder Verurteilten sich für Gewährung der Straffreiheit aussprechen, wenn die Straftat auf politischen Beweggründen beruht; Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Soweit der Ausschuß sich für Straffreiheit ausspricht, kann das Staatsministerium auch gerichtlich anhängige Strafsachen niederschlagen.

§ 5.

(1) Soweit Straffreiheit gewährt wird, werden die noch nicht verbüßten Strafen und die rückständigen Bußen und Kosten erlassen, die eingeleiteten Verfahren, auch soweit sie gerichtlich anhängig sind, niedergeschlagen und neue Verfahren nicht eingeleitet.

(2) Ist auf Einziehung erkannt, so behält es dabei sein Bewenden.

(3) Ist aus mehreren Strafen, von denen ein Teil unter dieses Gesetz fällt, eine Gesamtstrafe gebildet worden, so sind die unter dieses Gesetz fallenden Einzelstrafen in voller Höhe von der Gesamtstrafe in Abzug zu bringen.

§ 6.

Vermerke über Strafen, die nach diesem Gesetz erlassen werden, sind im Strafregister zu tilgen; ebenso Vermerke über bereits verbüßte Strafen, wenn der Strafvollstreckungsbehörde bekannt wird, daß die Straftaten unter dieses Gesetz fallen.

§ 7.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 26. Juli 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. am Zehnhoff.

(Nr. 12317.) Bekanntmachung, betreffend das Abkommen zwischen den Regierungen Preußens und Bayerns über die Beseitigung von Doppelbesteuerungen in Landesstempelsachen vom 2. Mai 1922. Vom 15. Juli 1922.

Das auf Grund des § 2 Abs. 3 des preußischen Stempelsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 (Gesetzsamml. S. 535) und Artikel 2 Abs. IV des bayerischen Stempelgesetzes vom 16. Februar 1921 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt für den Freistaat Bayern S. 133) mit der bayerischen Regierung getroffene Abkommen vom 2. Mai 1922 über die Beseitigung von Doppelbesteuerungen in Landesstempelsachen wird hiermit veröffentlicht.

Berlin, den 15. Juli 1922.

Der Preußische Finanzminister.

v. Richter.

Abkommen zwischen den Regierungen Preußens und Bayerns über die Beseitigung von Doppelbesteuerungen in Landesstempelsachen vom 2. Mai 1922.

Zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen ist mit Wirkung vom 1. März 1922 zwischen den Regierungen Preußens und Bayerns folgende Vereinbarung getroffen worden:

I.

Der bayerische Urkundenstempel wird auf die preußische Stempelabgabe angerechnet, wenn die nach § 2 Abs. 1 des preußischen Stempelsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 in Preußen stempelpflichtigen Urkunden in Bayern errichtet worden sind und Kauf-, Tausch-, Lieferungs- und andere entgeltliche Veräußerungsverträge über bewegliche Sachen, ferner Vollmachten oder Werkverträge enthalten, die im preußischen Stempelinlande befindliche Gegenstände betreffen oder im preußischen Stempelinlande zu erfüllen sind.

II.

Der preußische Urkundenstempel wird auf die bayerische Stempelabgabe angerechnet, wenn die nach dem bayerischen Stempelgesetze vom 16. Februar 1921 in Bayern stempelpflichtigen Urkunden im Geltungsbereiche des preußischen Stempelsteuergesetzes errichtet worden sind und Kauf-, Tausch-, Lieferungs- und andere entgeltliche Veräußerungsverträge über bewegliche Sachen, Vollmachten oder Werkverträge enthalten, die in Bayern befindliche Gegenstände betreffen oder in Bayern zu erfüllen sind.

III.

Eine Anrechnung findet nur auf Antrag der Beteiligten statt. Die Beteiligten haben den Nachweis zu führen, daß die Voraussetzungen für die Anrechnung erfüllt sind. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Stempelpflicht zu stellen.

IV.

Erfüllungsort ist in der Regel und soweit nicht aus besonderen Umständen des Einzelfalls Abweichendes zu entnehmen ist, bei Kauf-, Tausch-, Lieferungs- und anderen entgeltlichen Veräußerungsverträgen über bewegliche Sachen der Ort, wo die Gegenstände zu übergeben sind, bei Werkverträgen der Ort, wo die Unternehmer zu erfüllen haben, bei Vollmachten der Ort, an dem das Geschäft vorzunehmen ist, zu dem die Vollmacht ermächtigt.

V.

Auf Urkunden, die vor dem 1. März 1922 errichtet sind, ist die Vereinbarung nicht anwendbar.

Berlin, den 2. Mai 1922.

Das Preußische Staatsministerium. (Siegel.) Braun.

Namens der Bayerischen Staatsregierung. (Siegel.) Dr. v. Preger.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist auf 40 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 1 Mark 20 Pfennig für den Bogen, für die **Hauptsachverzeichnisse** 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark. Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.